Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. XLIX. Luzern, 18. April 1799. (29. Germ. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

Zimmermann folgt den Bemerkungen über den Werth der Ehre, giebt aber zu bedenken, daß wenn Scheltungen u. d. gl. den gewohnten Rechtsgang gehen, immer die langwierigsten und bittersten Prozesse daraus entstehen würden. Alle solche Sachen, so wie auch alle Schlaghändel und kleine Vergehen, gehören vor ein correktionelles Polizeitribunal, wovon wir schon in Kuhns Vorschlag über den Kriminalrechtsgang eine Darstellung haben; diesem zufolge sollen wir über diesen Gegenstand noch nichts abschliessen, und eben so den vorherigen § zurükkehmen, um auch die Raufereien der correktionellen Polizei zu übertragen. Schlumpf sieht den § für sehr bestimmend und deutlich an, weil er eine Gränzlinie zwischen Schimpfungen und wirklichen Beschuldigungen zieht. Er stimmt daher nochmals für den §. Jacquier stimmt zum Gutachten. Anderwerth denkt, da wir noch keine correktionelle Polizeitribunale haben, und solche nicht so geschwind erhalten werden, so müsse unterdessen der § angenommen werden, um viele unglukliche Prozesse zu hindern. Secretan fodert Vertagung des Entscheids, bis die Commission eine Tabelle über die kleinen Beschimpfungen und über die grossen Scheltworte vorgelegt habe. Cartier folgt Secretan und bemerkt, daß, da die Ehre relativ und nicht eine physische Sache ist, sie nicht so leicht geschezt werden kann. Weber vertheidigt den §, weil Secretans Widerlegung wohl sehr geschikt aber eben so ungründlich sey, indem er den Sinn des § durchaus verdrehte, und dagegen durch solche Behandlung unbesonnener Schimpfworte die kostbarsten Prozesse veranlaßt würden. Man ruft lebhaft zum Abstimmen; unter grosser Bewegung wird das Abstimmen erkannt. Der § wird angenommen.

Zimmermann sagt, die Beschimpfung eines schlechten Kerls, eines Hundsfotts, ist keine Beschuldigung eines Verbrechens, und würde also laut dem eben genommnen Beschluß mit 4 Franken bestraft; würde dieser Beschluß als Gesez angenommen, so begreife ich nicht, wie noch jemand im Direktorium oder in der Gesezgebung bleiben kann, weil man jedem Bürger für 4 Franken solche Schimpfworte anhängen kann. Anderwerth begreift nicht, wie man über den angenommnen § sich so sehr erheben und wünschen könne, daß für solche leere Worte weitläufige Prozesse entstehen. Secretan erklärt, daß er Morgens das Wort wider diesen Beschluß nehmen werde, und daß er, wann dieser Beschluß beibehalten würde, nicht mehr Mitglied der Versammlung, und wann er gar noch vom Senat bestätigt und zum Gesez gemacht würde, nicht mehr helvetischer Bürger bleiben könnte. Der Präsident erklärt, daß er morgens hierüber das Wort geben werde.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, über welche Ehrenmeldung und Mittheilung an den Senat erkannt wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Wir unterlassen nicht mit euch das Vergnügen zu theilen, welches dem Vollziehungsdirektorium das edle patriotische Betragen der Gemeinde Bremgarten verursacht. Während daß hie und da einzelne Gemeinden von Volksverführern irre geführt, die Vertheidigung der Gränzen verweigern, beschließt hingegen diese Gemeinde sogleich, auf die erste Aufmahnung der kriegerischen Jugend, nicht nur den schleunigsten Abmarsch ihrer Elite, sondern sie selbst versorgt die Eliten mit Waffen, Uniform, Habersäcken u. s. w. ohne einige Unkosten von Seite der Regierung. So schön und so edel ist ein solches Opfer fürs Vaterland, daß es sich das vollziehende Direktorium eben so sehr zum Vergnügen

als zur Pflicht macht, euch den Patriotismus der Gemeinde Bremgarten anzupreisen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 10. April.

Präsident: Fornerod.

Zäslin legt im Namen einer Commission folgenden Bericht über den, den Karakter und die Beauftragung der Volksrepräsentanten betreffenden Beschluß ab.

Die zu Untersuchung des Beschlußes vom großen Rath vom 6. April niedergesezte Commission, ist mit den Erwägungs- und Beweggründen, die solchen veranlaaset haben, ganz einverstanden, und halt dafür, daß ein durch das Volk vermittelst seiner Wahlmänner an seine Stelle gesezter Repräsentant sein einziges Augenmerk auf das Ziel seiner Bestimmung zu richten habe, sie trittet demnach ganz in den Sinn des ersten Artikels ein, laut welchem von dato an ein Gesez jedem Repräsentanten untersagt, seine ihm durch das Volk anvertraute Stelle gegen irgend eine andere zu vertauschen, ausgenommen in dem durch die Constitution § 72 bestimmten und wie die Commission glaubt, einzigen Fall. Die Commission billigt auch den 2ten Artikel des Beschlusses, bemerkt aber, daß, so wahr und einleuchtend der Grundsaz seyn mag, derselbe sich vielleicht allzu entscheidend ausdrücke, über einen Fall, der eigentlich zur bestimmten Beurtheilung dem Volk selbst oder dessen Wahlmännern zukame, und daß von Seite des Gesezgebers die Erklarung, daß er solches also ansehe, hinlänglich gewesen wäre; wovon die weggefallene Besoldung eines Repräsentanten für jene, welche andere Stellen angenommen haben, der Beweis ist. Der 3te Artikel ist dem bereits bei andern Anlässen vom Senat geäußerten Wunsche gleichförmig, und wird also auch gutgeheißen, indessen von der Commission bemerkt, daß ihr ausser dem Vollziehungsdirektorium keine Gewalt bekannt seye, welche bei den gesezgebenden Räthen eine Einfrage zur Absendung eines Volksrepräsentanten wegen einer augenblicklichen Verrichtung zu machen hätte.

Die Commission macht nur diese wenige Bemerkungen, räth aber einstimmig zur Annahme des Beschlußes.

Usteri stimmt auch zur Annahme des Beschlusses, bemerkt aber gegen die Commission, daß er nicht einsieht, nach welchen Grundsätzen das, was im 2ten Art. des Beschlusses bestimmt wird, den Ur- oder Wahlversammlungen zur Entscheidung könnte vorgelegt werden. Der Art. liegt in und fließt aus der Constitution; Funktionen der gesezgebenden und der vollziehenden Gewalt sind in einer Person unverträglich; mithin wann ein Gesezgeber von der vollziehenden Gewalt eine Stelle annahm, so hörte er auf Gesezgeber zu seyn.

Zäslin: Die Commission hat keinen Verwerfungsgrund in ihrer Bemerkung gefunden; der Artikel schien ihr aber allzuentscheidend abzusprechen — Schwierigkeiten würde freilich die Entscheidung durch das Volk oder durch die Wahlmänner haben, indeß glaubt er wäre die Sache ausführbar.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 11. April.

Präsident: Desloes.

Debon macht Einwendungen gegen den Beschluß über den Verkauf des Nationalguts Sallaz, weil durch denselben die wohlthätige Abtey St. Mauriz ihrer sichersten Unterhaltungsquelle beraubt würde, und dadurch St. Mauritzen selbst in Verfall käme. Akermann will bei dem gestrigen Schluß bleiben, weil durch den zu Gunsten dieses Klosters zu machenden Verkauf von Sallaz, dessen Einkünfte vermehrt, statt vermindert werden. Cartier unterstüzt Debon, und wünscht Verweisung an eine Commission, welche Lokalkenntniße jener Gegenden hat. Custor stimmt Cartier bei. Lacoste unterstüzt eifrig Debons Antrag, welchem auch Desloes beistimmt, indem dieses Gut eins der schönsten Güter ist, die die Nation besizt. Der gestrige Beschluß wird zurükgenommen, und dieser Gegenstand einer Commission übergeben.

Secretan fodert Rüknahme des gestrigen Beschlusses, über Beurtheilung der Beschimpfungen durch die Friedensrichter, weil er nicht die Ehre aller Bürger diesen Richtern übergeben, und die Beschimpfungen nur mit 4 Fr. bestrafen will: er hoft, heute werden wir die Grenzlinie zwischen unbedeutenden und wichtigen Schimpfreden, die die Commission aufstellte, etwas kälter beurtheilen, als gestern, weil ohne ein Verzeichniß aller dieser elenden Beschimpfungen die gröste Willkühr statt hätte, und ein solches Verzeichniß in allen dreien helvetischen Sprachen, werden wir doch nicht unternehmen wollen: die Beschuldigung, du bist ein Dieb — wohin soll sie geordnet werden? die, du bist ein Betrüger? Was will man mit dieser machen? Sollen solche Beschimpfungen, die vielleicht einem öffentlichen Beamten gemacht werden, von dem Friedensrichter beurtheilt werden, der nur über 2 Dubl. absprechen, und nur für 4 Franken strafen darf? —

Man sagt uns, über solche Kleinigkeiten lohne es sich nicht, Prozesse zu haben — ist dann die Ehre der Bürger eine Kleinigkeit? Noch keine Gesezgebung wagte so zu urtheilen! Wohl die Vergleichung kann dem Friedensrichter übergeben werden, kann aber diese nicht statt haben, so müssen sie wie die Räufereyen selbst, der correctionellen Polizei übergeben werden.

Zimmermann ist überzeugt, daß wir eigentlich einer Meinung sind, aber einander nicht recht verstehen: der Gegenstand ist äusserst wichtig, weil er das Ehrgefühl der Nation betrift, und weil dieses von so grossem Einfluß ist, daß wir eher dieses Gefühl heraufstimmen, als zerstören sollen: auch ich werde immer eifrig dafür sorgen, daß nicht häufige Prozesse, und besonders nicht weitläufige und erbitterte Prozesse entstehen; allein dessen ungeachtet ist es unmöglich die Beurtheilung der Beschimpfungen dem Friedensrichter zu übergeben, der nur 4 Franken Strafe bestimmen kann: aber gerade deßwegen, weil keine Prozesse aus solchen Gegenständen entstehen sollen, müssen die Beschimpfungen der correktionellen Polizei zur Beurtheilung übergeben werden, und da diese noch nicht eingerichtet ist, so kann die Commission einen andern provisorischen Vorschlag über diesen Gegenstand entwerfen.

Akermann wollte den § vertheidigen, allein gegenwärtig will er die Rükweisung an die Commission zugeben, giebt dieser aber zu bedenken, daß ehedem aus solchen Gegenständen die erbittertesten Prozesse entstunden, und daß wann die Distriktsgerichte die correktionelle Polizei erhalten würden, man also für solche Gegenstände grosse Reisen unternehmen müßte: Ueberdem sollen wir bedenken, daß wir gegen die untersten Richter eben so gut Zutrauen haben sollen, als gegen die obersten Gerichtsstellen, und daß wir also die Competenz der Friedensrichter hierüber wohl etwas ausdehnen könnten.

Rellstab bezeugt, daß ihm auch die Ehre lieber ist als sein Leben, allein dessen ungeachtet, glaubt er, sollten wir so viel Achtung für die Friedensrichter haben, um ihnen hierüber Competenz zu geben; denn Abbite für die Beschimpfung und Strafe des Beschimpfers sei einen ehrlichen Mann, der beschimpft wurde, gerüzen, daher stimmt er zur Beibehaltung des gestrigen Beschlusses.

Weber beharret ebenfalls auf dem gestrigen Beschluß, und denkt, der Friedensrichter, dieser ehrwürdige Beamte, verdiene wohl eben so viel Zutrauen, als die Polizeibeamten, und da eigentlich keine wahre Beschimpfungen statt haben, ohne Beschuldigung von Verbrechen, so wird dann jeder nichtswurdige Schimpfhandel in seiner Geburt erstikt, und die andern als wirkliche Verbrechensbeschuldigungen dem Criminalrichter übergeben: Jede Beschimpfung öffentlicher Beamter aber soll an sich selbst schon als ein Verbrechen angesehen und bestraft werden.

Ruce fragt, wie weit geht die Strafcompetenz der Friedensrichter? auf 4 Franken! — also soll meine Ehre mit 4 Fr. in Vergleich gesezt werden? hierzu werde ich ewig nie stimmen, und fodere also Rüknahme des gestrigen Beschlusses.

Cartier ist überzeugt, daß das Ehrgefühl einer Nation ihren wahren Werth bestimmt, durch dieses allein sind Frankreichs Brigaden unüberwindlich, durch dieses hat Scevola seine Hand ruhig verbrannt, und also können wir, wann wir Helvetien nicht in Abgrund stürzen wollen, unmöglich dieses Ehrgefühl mit 4 Fr. ins Gleichgewicht setzen: der guterzogene Mensch läßt sich nicht ruhig Hundsfott sagen, da hingegen der Stalljunge diesen Titel ruhig abschüttelt, und dem Reuter der ihn ihm anhängte aufs Pferd hilft. — Er fodert also Rüknahme des gestrigen Beschlußes.

Custor sagt: die begehrende Zurüknehmung des gestrigen Beschlusses könnte fast ehnder zur Rechtfertigung desselben dienen; dann ich glaube daß eine Sache alsdann sicher gut seyn muß, wann der Bürger Secretan dieselbe untersucht, und nichts fehlerhaftes darin findt, weil seine Untersuchungen tief eindringen.

Nun wendet er sehr vieles gegen diesen gestrigen Beschluß vor, aber mit allem und allem zeigt sich keine Ungerechtigkeit der Sache, folgsam erhellet nur, daß der Beschluß gut ist.

Freilich ist wahr, ein Gesez muß consequent seyn, deßwegen wann das Gericht nicht höhere Competenz hat, laut eines vorigen Gesezartikels als für 32 Fr., so soll es keine Competenz haben, über das allerköstlichste Gut, welches die Ehre ist; aber man thut dem Artikel unrecht, wan man sagt, er gebe dem Friedensrichter die Gewalt über unsere, über des Bürgers Ehre.

Der Artikel sagt just das Gegentheil: diejenige Sachen, welche nicht Verletzung der wahren Ehre, welche nicht Beschuldigung eines Verbrechens begreifen, diejenigen sollen fürs Fiedensgericht gehören; er sagt, streitige Zankreden sollen fürs Friedensgericht gehören; nun wer weiß nicht, daß tausend Zankereien begegnen können, wo die Ehre nicht berührt wird. Sogar die Gelehrten können über Dinge sich verzanken, welche nie entstanden, sondern nur eingebildet sind, ohne daß die Ehre ins Spiel kommt.

Der Artikel sagt ferner, Verachtungsreden gehören vor den Friedensrichter: diesfalls ists eben so bekannt, daß unendliche viele Arten sind, womit einer gegen dem andern seine Verachtung äussert, ohne die Ehre zu berühren, z. E. der Städter glaubt oft, und sagt, es seye verächtlich, ein grober Bauer zu seyn, und der Landbewohner sagt, es seye verächtlich, ein Musiker, Gassentreter zu seyn: keirtweders verletzt die wahre Ehre. Nun sagt der Artikel, Schimpfworte, so keine Beschul-

digung eines Verbrechens enthalten, gehören fürs Friedensgericht, und damit ist es zum allerdeutlichsten gesagt, die Reden, wodurch die wahre Ehre verlezt wird, gehören nicht fürs Friedensgericht, und das ist ja was B. Secretan, was die Gegenpartei will, also thut der Artikel allen ein Genüge. Er ist gut. Es wäre fast nicht möglich, sorgfälliger vorzubiegen, daß die wahren Ehrverletzungen nicht fürs Friedensgericht kommen sollen, als mit obigen Ausdrücken des Artikels, dann die wahre Ehre gründet sich auf die Tugend, auf das Gute, folgsam die Verletzung der Ehre muß die Beschuldigung eines Verbrechens enthalten. Ich glaube nicht, daß eine sicherere Definition in der Welt möglich ist, als: die Ehre bleibt unangetastet, so lang keine Beschuldigung eines Verbrechens geschieht, wann aber das geschieht, wann die Ehre wahrhaft verlezt wird, alsdann hört des Friedensrichters Competenz auf. Wann aber die Ehre nicht verlezt wird, wann schon ein grobes, ein verächtliches, ein schimpfliches Wort entfällt, so ist es billich dem Friedensrichter daherige Streitigkeiten zu übergeben, weil ansonst so oft als ein störischer, ein prozeßsüchtiger Mann, ein unbedachtes Wort von einem Nachbar ungut aufnähme, wann er nur nöthig hätte, zu sagen, er rechne dieses Wort gegen seine Ehre, und er ihn sodann für den höhern Richter ziehen, wann dann wegen einem solchen Schimpfwort die Advokaten ins Spiel kämen, wie vielfältig die Prozesse unendlich vermehrt würden, welches wir schuldig sind, zu verhüten; und nach angehörten allen Bedenklichkeiten des Bürgers Secretans und den Anhängern seiner Meinung ist kein sicherers Mittel, als eben der gestern beschloßne Artikel, für derley Wortzänkerei und Streitigkeit abzuschneiden, daher stimme ich neuerdings zum Artikel.

Es folgt gar nicht daraus, darum, weil die Ehre das köstlichste Gut, und also über die Competenz des Friedensrichters ist, daß ein jeder Schein der Ehre, ein jedes Wort, welches grob, zänkisch, schimpflich und also in etwas benachbart ist mit der Ehrverletzung, daß solche mit der Ehrverletzung benachbarte Worte nicht können für den Friedensrichter gehören, dann wie gesagt, die Ehre ist unschäzbar, folglich die Ehrverletzung über des Rechtes Competenz; aber der leere Schein von Ehr ist so viel als nichts, also die Verletzung vom Schein der Ehre, so mit jeder Grobheit Verachtung und Beschimpfung geschieht, kann wohl vor den Friedensrichter gehören; so wie eine goldene Uhr auch köstlich, und der Streit wegen einer goldenen Uhr über die Competenz des Friedensrichters ist, aber das Futter von einer goldenen Uhr, obwohl es zu nächst an die Uhr angrenzt, ist nicht so köstlich, und kann also gar wohl vor den Friedensrichter gezogen werden, also auch die kleinere Beschimpfung, wann selbe schon in einiger Nähe und Verwandschaft mit der Ehrverletzung stehet: ich beeehre die Handhabung des gestrigen Beschlusses.

Carrard will, auch unter Gefahr durch einen zweiten Custor wiederlegt zu werden, doch für Rüknahme des gestrigen Beschlusses sprechen. Unser Beschluß sagt, alle Scheltungen, die nicht wirkliche Vergehen mit sich in der Beschuldigung führen, sollen von dem Friedensrichter beurtheilt werden: also kann der schlaue Verläumder mich der niedrigsten Fehler beschuldigen, so daß kein Mann von Ehre mehr neben mir sizt, und dieß soll mit 4 Fr. abgethan werden. — Custor könnte also für 4 Fr. mich für den niederträchtigsten, schlechtesten Menschen bekannt machen; dieses Gesez haben wir Helvetien gestern geben wollen! denn alles was nicht Criminalverbrechen ist, soll ja laut der schreklichen Grenzlinie, die die Commission uns gestern annehmen machte, als Kleinigkeit dem Friedensrichter zur Beurtheilung übergeben werden, da doch für den moralischen Menschen Beschimpfungen von Niederträchtigkeiten, die nicht zu den Verbrechen gehören, eben so empfindlich sind, als Verbrechensbeschuldigungen selbst: er fodert also nochmals Rüknahme des Beschlusses.

Kilchmann stimmt Zimmermann bei. Jacquier stimmt Webern bei.

Anderwerth sagt: heute ist der Fall, wie schon oft; ich kann unsern erlauchtesten Mitgliedern nicht beistimmen. Die Ehre besteht in der wahren Erfüllung seiner Pflichten, und diese also kann man dem guten Bürger nicht rauben! Laut unserm Criminalgesezbuch wird der Mord mit dem Tode bestraft, und eben so soll auch Beraubung des Ehren Namens durch Beraubung der Ehre gestraft werden; und der Friedensrichter hat ja auch Vollmacht zu 24stündiger Gefangenschaftsstrafe, also ist nicht bloße Geldstrafe auf Verläumdungen gesezt, wie man glauben machen will. Ueberdem, wann wir eine correctionelle Polizei haben, so wird ein Theil derselben ebenfalls dem Friedensrichter zukommen, und da diese noch nicht organisirt ist, so muß die Entscheidung über Beschimpfungen indessen den Friedensrichtern übergeben werden, wann wir nicht Prozesse vor den Distriktsgerichten veranlassen wollen; er stimmt also zum §, welchem auch Fizi beistimmt. Escher sagt: würde ich Anderwerth und Custor nicht als friedliche Bürger kennen, so würde ich glauben, sie haben Klopffechterabsichten, und wollen wiederum die Zeiten der Zweikämpfe und persönlichen Rache herbeiführen; denn wenn wir als Gesezgeber dem Bürger seinen guten Namen nicht gehörig sichern, so wird er sich selbst Recht verschaffen, und Rache über seinen Verläumder nehmen wollen; besonders bei solchen Gesetzen muß der Gesezgeber sehr sorgfältig den Geist seines Volks in Berathung ziehen, um nicht durch dieselben Verirrungen zu verursachen, welche schlimmer sind, als diejenigen, welche diese Gesetze verhüten sollen. Die Vertheidiger des gestri-

gen Beschlusses haben die Meinung ihrer Gegner immer verkehrt vorgestellt, um sie unterdrücken zu können, denn durch Rüknahme des gestrigen Beschlusses will man nicht die Schimpfhändel zu Prozessen erwachsen lassen, sondern sie als Polizeivergehen vor den Polizeirichter oder die correctionelle Polizei weisen, wohin sie, allen Grundsätzen zufolge, gehören; aus diesen Rükksichten also fordere auch ich Rüknahme des gestrigen Beschlusses, und Rükweisung des Gegenstands an die Commission. — Man ruft zum Abstimmen, welches erkannt wird.

Der gestrige Beschluß wird zurükgenommen, und der § aufs neue der Commission zurükgewiesen.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt eine verbesserte Abfassung des den 1. April genommenen, und vom Senat zurükgewiesenen Beschlusses wegen Verkauf einiger Nationalgüter vor. Escher fordert, daß der 1. § dieses Gutachtens abgesondert, und sogleich dem Direktorium zugewiesen werde, weil der Senat unsre Begehren um Erläuterung u. dergl. nicht zu bestätigen hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nachmittagssitzung.

Auf Zimmermanns Antrag wird der vor 14 Tagen gewählte zweite Präsident Huber, ungeacht seiner Abwesenheit, bestätigt.

Koch sagt: da in der Nähe der Hauptstadt ein Volksaufstand seyn soll, den ich jedoch nicht für so gefährlich halte, als ihn das Gerücht ausgiebt, so ist es Pflicht, für unsre Sicherheit zu sorgen; zwar haben sich die Einwohner Luzerns mit ausgezeichneter Bereitwilligkeit sogleich für die Vertheidigung der obersten Autoritäten bewaffnet; allein, in einem solchen Augenblik, und bei einer so schwachen Besatzung, kann die Hülfe von 200 entschlossenen Männern wichtig seyn. Da nun in einem solchen Augenblik wir kaum Gesetze geben werden, so trage ich darauf an, daß wir uns bewaffnen, und jeder Rath sich einen Commandanten wähle, um auch das Unsrige zur Beschützung der Hauptstadt beizutragen. Nuce kann diesen Antrag nicht begreifen: wie, sind wir zum Schildwachstehen oder Patroulliren vom Volk hieher gesandt worden? nehmt die Volksvertretter und Gesezgeber Frankreichs zum Beispiel, oft waren sie in diesem Fall, in welchem wir uns jezt befinden, immer blieben sie ihrem Charakter getreu, und so sollen auch wir mitten unter allen Gefahren an unsrer Stelle bleiben, und dem Vaterland Gesetze geben, statt unsre Haut zu vertheidigen. Graf ist Nuces Meinung, und fodert, daß wir uns, wann ein Auflauf entsteht, sogleich in unserem Versammlungssaal vereinigen, und da rathschlagen. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Secretan sagt: eben ist ein Kurier angekommen, der die Nachricht bringt, daß das ganze Gerücht falsch sey, und die als insurgirt ausgeschrienen Gegenden bereit sind, zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen zu eilen. Man klatscht.

Grivel wird zum französischen Secretair, und Debon und Kulli zu Saalinspektoren ernennt.

Oberster Gerichtshof.

Conclusionen des öffentlichen Anklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robriquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey im Kanton Wallis verführte Prozedur.

Diese in meinen Augen sehr merkwürdige Prozedur läßt nicht zu, daß die Erzählung eines begangenen Verbrechens vorangeschikt werde, sondern die Historia facti ist mit der Darstellung der prozedurlichen Hergangenheit auf das genaueste verknüpft, so daß die Geschichte der Prozedur eigentlich die Geschichte des Verbrechens ist.

Am 29. September 1798 wurden vor das Distriktsgericht von Monthey, im Kanton Wallis, fünf Bürger und eine Bürgerin citirt, und nachdem man ihnen den Eid abgenommen, generaliter inquirirt, ob und was ihnen von Reden bekannt sey, welche der Ludwig Robriquet, Sohn, von Monthey geführt habe?

Am 2. Oktober wurden wieder zwei Bürger und zwei Bürgerinnen vor das gleiche Tribunal förmlich beschieden, beeidigt, und wie die vorigen inquirirt ꝛc.

Hernach folgte ein Ruhepunkt vom 2. bis auf den 26. Oktober, an welchem neuerdings drei Bürger und zwei Bürgerinnen, wie obige eidlich verhört wurden.

Dann erfolgt laut den Akten eine lange Ruhezeit bis auf den 12. December, ausgenommen daß am Ende der Akten als Beilage ein Auszug aus dem kantonsgerichtlichen Protokoll beigefügt ist, zufolge dessen am 28. Nov. auf Antrag des öffentlichen Anklägers hin, dem Distriktsgericht Monthey aufgetragen wird, den Robriquet gefänglich einzuziehen, oder widrigenfalls daß contumacialiter gegen ihn verfahren werden solle.

An bemeldtem 12. December schreibt B. Unterstatthalter Dufey von Monthey aus, an den Bürger öffentlichen Ankläger, und meldet ihm, Ludwig Robriquet gebe aus, er sey mit guten Briefen vom Vollziehungsdirektorium versehen; er habe die Prangerstud umhauen wollen; er sey ein durch seine Reden und Handlungen gefahrlicher, ja ein blutbegieriger Mann; er hasse auch ihn selbst vorzüglich; und am Ende schließt er den Brief mit Lobeserhebungen, über die Gerechtigkeitsliebe, Wachsamkeit und Festigkeit des Bürger öffentlichen Anklägers.